

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb bzw. Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) untersagt ist.

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
1.	Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Ausgenommen sind der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb, die zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sowie der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt (s. auch Positivliste).
2.	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
3.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Untersagt bis mindestens zum 31.01.2021
4.	Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Terme, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 31.01.2021 ▪ Ausgenommen ist der Betrieb für die in § 9 Abs. 4 CoronaSchVO genannten Ausbildungsangebote (z.B. Schwimmunterricht)
5.	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
6.	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	
7.	Bordelle, Prostitutionsstätte sowie Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
8.	Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021 ▪ Hierzu zählen nicht Wettannahmestellen, Wettbüros usw. (s. Positivliste).
9.	Zoologische Gärten und Tierparks	Die Öffnung für Besucherinnen und Besucher ist bis zum 31.01.2021 unzulässig.
10.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021

Sport		
11.	Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021 ▪ Ausgenommen ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch auf und in Sportanlagen. Dabei sind allerdings Sport- und trainingsbezogene Übungen untersagt.
12.	Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
Handel, Messen, Märkte und Alkoholverkauf		
13.	Nicht-gelistete Einzelhändler	Der Betrieb von nicht in § 11 Abs. 1 CoronaSchVO genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist grundsätzlich untersagt (s. Positivliste). Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
14.	Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
15.	Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte i.S.v. § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
16.	Alkoholverkauf	Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt.
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
17.	körpernahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen (insbesondere Friseurdienstleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021 ▪ Körpernahe Handwerks- und Dienstleistungen: Tätigkeiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann. ▪ <u>Ausgenommen sind:</u> medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistung im Gesundheitswesen, medizinisch notw. Handwerks- und Dienstleistungen, die gewerbsmäßige Personenbeförderung sowie heilberufliche Tätigkeiten (s. Positivliste)
Veranstaltungen und Feiern		
18.	Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.	Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021
19.	Veranstaltungen und Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021, soweit es sich nicht um Veranstaltungen und Versammlungen handelt, die unter die besonderen Regelungen der CoronaSchVO fallen.
20.	Große Festveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021 ▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen.

Gastronomie		
21.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb der Gastronomien sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021. ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen (Der Betrieb ist ausnahmsweise zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtung zulässig, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein nach dieser Verordnung noch zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte.) - Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaSchVO eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen). Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt. Es darf sich nur eine Kundin / ein Kunde je angefangenen 10m² Verkaufsfläche aufhalten (vgl. §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 2 CoronaSchVO). Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist vollständig untersagt. Im Übrigen ist der Verzehr von alkoholfreien Getränken und Speisen in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt (s. auch Positivliste). - Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (s. auch Positivliste). - Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden
Beherbergung, Tourismus und Ferienangebote		
22.	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021 ▪ Ausgenommen sind Übernachtungen, die aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind.
23.	Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.01.2021